

**Entgeltverzeichnis
für den 38. Rheinland-Pfalz-Tag in Neustadt a.d. Weinstr.
vom 23. – 25. Mai 2025
(Gilt nicht für Bühnenbetreiber)**

1. Standbeiträge (Preise je m² bebaute Fläche für 3 Tage)

| Standard | Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer) |
|--|----------------------------------|
| Gastronomiestand (nur Speisen) | 50,00 € |
| Zuschlag für a) Standplatz an einem Bühnenplatz | 100,00 € |
| Gastronomiestand (Getränke, Getränke und Speisen, Wein) | 75,00 € |
| Zuschlag für a) Standplatz an einem Bühnenplatz | 100,00 € |
| Kühlwagen (pauschal ohne Stromanschluss für 3 Tage) | |
| a) klein/Tandemachse/230 Volt | 100,00 € |
| b) groß/ab CEE 16 Ampere | 150,00 € |
| Informationsstand für ehrenamtliche Organisationen (kein Verkauf von Speisen/Getränken/Waren) Ehrenamtliche oder kommunale Tätigkeit | 0,00 € |
| Informationsstand gewerbliche oder werbliche Organisationen (Nur innerhalb der Schwerpunktthemen möglich) | 100,00 € |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamt und Demokratie • Nachhaltigkeit • Digitalisierung • Fachkräfte für RLP | |

Speisen- und Getränkeangebote, die besonders nachhaltig und überwiegend vegetarisch/vegan sind, erhalten einen Rabatt auf die Standmieten von 25%. (bitte entsprechende Zertifikate – siehe Bewerbungsrichtlinien – einreichen)

Genehmigte bestuhlte Flächen fließen nicht in die Berechnung des Standgeldes mit ein.

2. Standbeiträge für Verkaufsstände im RLP-Regionalmarkt (Pauschale für 3 Tage)

- Gilt für selbst erzeugte, regionale Produkte aus RLP
- Kein Ausschank und Verzehr vor Ort

| Standard | Größe | Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer) |
|----------------------|------------------------|--|
| Verkaufsstand | bis 25 m ² | 80,00 € zzgl. Zeltmiete (sep. Vertrag) |
| | bis 25 m ² | 250,00 € (eigenes Zelt mit SLB oder Verkaufswagen) |
| | über 25 m ² | Auf Anfrage |

3. Kosten für Abfallentsorgung (Pauschale für 3 Tage)

| Standard | Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer) |
|---|----------------------------------|
| Infostände/Verkaufsstände/Ausstellungen | 35,00 € |
| Getränkestände (ohne Speisen) | 75,00 € |
| Speisenstände | 125,00 € |

4. Stromkosten pro Anschluss (1 Zuleitung) und Verbrauch (Pauschale für 3 Tage)

| Anschluss inkl. Verbrauch | Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer) |
|---|----------------------------------|
| Haushaltsstrom 230V (nur Licht und Kleinwerkzeuge) | 150,00 € |
| Starkstrom CEE (max. 16 Ampere) | 275,00 € |
| Starkstrom CEE (max. 32 Ampere) | 350,00 € |
| Starkstrom CEE (max. 63 Ampere) | 550,00 € |

In Ausnahmefällen (z. B. Bühnen) kann der Veranstalter die Stromkosten im Anschluss an die Veranstaltung nach dem tatsächlichen Verbrauch festsetzen. Abschlagszahlungen können erhoben werden. Diese Ausnahmen unterliegen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Für Stromanschlüsse können die Übergabepunkte bis zu 50 m vom Stand entfernt liegen. Hierzu sind entsprechend zugelassene Zuleitungen/Anschlusskabel durch den Standbetreiber vorzuhalten.

5. Wasser- und Abwasserkosten pro Anschluss und Verbrauch (Pauschale für 3 Tage)

| Anschluss Wasser und Abwasser | Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer) |
|-------------------------------|----------------------------------|
| Anschluss (GEKA) | 150,00 € |

Der Standbetreiber ist verpflichtet, geeignete und zugelassene Schläuche für Trink- und Abwasser mit GEKA-Kupplungen von mindestens 25 Meter vorzuhalten.

6. Hinweise

Die Betreiber von Ständen sind verpflichtet, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Kabelmatten/-Abdeckungen in ausreichender Anzahl und Länge als Überfahr- und Stolperschutz mitzuführen, auszulegen und zu kontrollieren.

Die Entgelte nach Ziffer 1. bis 5. werden in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

7. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 12 Gaststättengesetz

Für den Ausschank alkoholischer Getränke bei einem Fest oder einer Veranstaltung aus besonderem Anlass wird eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz benötigt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 2, 3, 9, 13, 15 und 17 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 in Verbindung mit Nr. 1.1.8 des Gebührenverzeichnisses zur Landesverordnung über die Gebühren der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.12.2018, die Erhebung des Auslagensatzes auf § 10 LGebG, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

- Änderungen vorbehalten -